

# »Burgerlich Polickey« und »christlich Kirch«: Kirchen- und Schulordnungen der Reichsstadt Schwäbisch Hall

VON ANDREAS MAISCH

## 1. Einleitung

»Denn Gott ist nicht ein Gott der Unordnung, sondern des Friedens«<sup>1</sup>. Die Berufung auf diese Bibelstelle und die Wahrnehmung Gottes als Ordnungstifter legitimierten und lenkten in der frühen Neuzeit das Handeln der christlichen Regierungen. *Der weltlichen Obrigkeit Satzungen, so zu Erhaltung eusserlichen Friedens, gemeyner burgerlichen Polickey unnd Erbarkeit verordnet seyen, werden vom H[eiligen] Geist mit dem Titel Gottes Ordnung gezieret unnd darneben befohlen, sie nicht allein umb der Straff, sondern auch umb deß Gewissens willen zuhalten*<sup>2</sup>. Die Verfügungen des Haller Rats für die städtischen Bürger und die ländlichen Untertanen hatten also drei Ziele: die Erhaltung des Friedens, die Aufrechterhaltung der bürgerlichen Gesellschaft und ihrer Moral. In diesen Bereichen war der Rat der Reichsstadt Sprachrohr Gottes, seine Gesetze dienten der göttlichen Ordnung, und sie waren nicht nur zu halten, weil Strafen darauf gesetzt waren, sondern auch weil das Gewissen und die Pflicht gegen Gott es geboten.

Die Obrigkeit, die für die Ordnung dieser Welt verantwortlich war, hatte deshalb auch Anspruch, in die Gebete der Untertanen mit eingeschlossen zu werden.

1543 lautete das Gebet für die weltliche Obrigkeit: *Lassent uns bitten für die weltlich Oberkeit, für unsere Hern, die Römischen Keyser und König, für alle christliche Herschaft, sonderlich für ein Erbarn Rath diser Stadt, das wir ein geruwigs und stils Leben in allem götlichem Gehorsam füren mögen. Bittent also: Barmhertziger himelischer Vater, in welches Hand bestehet aller Menschen Gwalt und Oberkeit von dir gesetzt, zur Straff der Bösen und Wolfart der Frummen, inn welches Hand auch stehn alle Recht und Gesetz aller Reich auff Erdden. Wir bitten dich, sihe gnediglich auff unsere Herrn, die Römischen Keyser unnd König als unsere obriste weltliche Häupter,*

1 1 Korinther 14,33. In heutiger Übersetzung: »Gott schafft doch nicht Unordnung, sondern Frieden.« Als Motto der Kirchenordnung von 1615 vorangestellt: StadtA Schwäb. Hall 5/569: Christliche Agenda oder Kirchenordnung, wie es mit der Lehr göttlichen Worts und den Ceremonien, auch mit anderen darzu nothwendigen Sachen in der Kirchen, so in eines erbarn Raths deß Heiligen Römischen Reichsstatt Schwäbischen Hall Obrigkeit und Gebieth gelegen, soll gehalten werden, Ulm 1615. Ebenso der Kirchenordnung von 1771 (Christliche Agenda oder Kirchenordnung, wie es mit der Lehre des göttlichen Worts, und den Ceremonien, auch mit andern dazu nothwendigen Sachen, in den Kirchen, die in Eines Hochedlen und Hochweisen Raths des Heil[igen] Römischen Reichs freyen Stadt Hall in Schwaben, Obrigkeit und Gebiet gelegen, soll gehalten werden, Schwäbisch Hall 1771) (StadtA Schwäb. Hall, DekanatsA B 13). Zitiert a. in der Kirchenordnung von 1543 (StadtA Schwäb. Hall 5/567: Ordnung der Kirchen inn eins erbarnn Raths zu Schwäbischen Hall Oberkeit und gepiet gelegen, Schwäbisch Hall 1543, Vorrede o. Seitenzahl).

2 StadtA Schwäb. Hall 5/569: Kirchenordnung 1615, S. 273f.

*und andere ordenliche christliche Oberkeit, sonderlich auff unsere Herschafft ein Erbarñ Rath der Stadt Schwebischen Hall, das sie das weltlich Schwerdt, inen von dir bevolhen, nach deinem Bevelch füren mögen. Lassent uns bitten, das Gott uns gnediglich erlöse, von allem Irthumb, Kranckheit, Tewrung, Gfengnus, Pestilentz und von aller Widerwertigkeit, so der böß Feind uns zur Verderbnus zufüget*<sup>3</sup>.

Dem Haller Rat war von Gott der Kampf gegen Irrtum, Krankheit, Teuerung und überhaupt gegen den Teufel und seine Machenschaften anvertraut worden. Entsprechend ausgedehnt war die Gesetzgebung des Rates, die Bereiche, in die er reglementierend eingriff, waren umfassend.

Im folgenden wird am Beispiel der Ordnungen und Dekrete in den Bereichen Kirche und Schule der Zugriff der reichsstädtischen Obrigkeit auf ihre Bürger und Untertanen verdeutlicht. Gefragt wird nach dem Ineinander von städtischen Verordnungen und Verhalten der Untertanen, nach der Ausübung von Herrschaft und ihrer Aushebelung durch die Widerspenstigkeit der Beherrschten, nach der Uminterpretation obrigkeitlicher Anordnungen durch die Betroffenen. Die Frage nach der obrigkeitlichen Reglementierung wird also immer durch die Frage nach dem tatsächlichen Verhalten der reglementierten Untertanen ergänzt. Schließlich sagt der bloße Erlaß eines Gesetzes noch lange nichts über seine Anwendung und Befolgung in der alltäglichen Praxis aus. Deshalb wird auch nach Erfolgen und Mißerfolgen der Verordnungen zu fragen sein. Ziel der Untersuchung ist also weder eine Institutionengeschichte noch ein chronologischer Abriß der Gesetzgebung, sondern ein Einblick in die Verhaltensweisen der Bevölkerung.

## 2. Kirche

### 2.1 Hällische Kirchenordnungen

Mit Einführung der Reformation wuchs der weltlichen Obrigkeit, d. h. dem Haller Rat, die Verantwortung für Gebiete zu, die vorher von der Kirche und dem Kirchenrecht geregelt waren<sup>4</sup>. Das gilt selbstverständlich gerade für das Glaubensbekenntnis, die Sakramente und die kirchlichen Zeremonien. Drei gedruckte Kirchenordnungen von 1543, 1615 und 1771 kodifizierten Lehre und Zeremoniell der hällischen Kirche<sup>5</sup>.

Für diese Ordnungen und die Gründe für ihren Erlaß ist die Einleitung zur Kirchenordnung von 1543 charakteristisch: Die Kirchenordnung wurde erlassen, um die Gleichheit in allen Pfarreien zu gewährleisten, um die Kontinuität auch

3 StadtA Schwáb. Hall 5/567: Kirchenordnung 1543, fol. 45V + R.

4 Zu den spätmittelalterlichen Verhältnissen s. G. Rücklin-Teuscher: Religiöses Volksleben des ausgehenden Mittelalters in den Reichsstädten Hall und Heilbronn (Historische Studien 226), Berlin 1933.

5 Die Kirchenordnung von Johannes Brenz von 1527 war nur ein Vorschlag an den Rat, der offenbar nicht in seiner Gesamtheit zur Ausführung gelangt ist: H. M. Maurer, K. Ulshöfer: Johannes Brenz und die Reformation in Württemberg (Forschungen aus Württembergisch Franken 9), Stuttgart, Aalen 1974, S. 60.



über den Wechsel in den Pfarrämtern hinaus zu erhalten, um nicht genügend gelehrten Pfarrern eine Handreichung zu geben und um die Versuchungen des Satans abzuwehren<sup>6</sup>. Sie enthielt deshalb vorgeschriebene Gebete und Predigten zu den wesentlichen Stationen des Kirchenjahres und zu den zentralen Anlässen (Taufe, Hochzeit, Beerdigung), die vor allem den Landpfarrern ihre Aufgaben erleichterten<sup>7</sup>.

Die Kirchenordnung von 1615 äußerte sich ausführlich zum Verhältnis von göttlicher und weltlicher Ordnung: *In allen Kirchenordnungen aber soll man fleißig underscheyden die Ordnungen, die Gott selbst in seinem Wort außtrucklich befohlen und eingesetzt hat, welche als die rechten Hauptstück, daran die christliche Religion und wahre Gottseligkeit fürnemblich gelegen, unwandelbarlich seind und in allen particular Kirchen gleich und einträchtig müssen gehalten werden. Als da seind: Gottes Wort predigen, die H[eiligen] Sacramenta, Tauff und Abendmahl nach Christi Einsatzung außtheylen, den Catechismum fleißig treiben, Gott anruoffen, loben etc. Und die andern Ordnungen und Ceremonien, welche nit von Gott außtrucklich befohlen, sondern von Menschen darzu gethan seind, welche menschliche Ordnungen zweyerlei seind. Dann etliche seind abgöttisch und aberglaubisch, die da zur Erbauung und Besserung der Kirchen nichts dienen, sondern zur Abgötterey und Aberglauben Ursach geben. Die soll man billich nach erkandter Warheit abschaffen. Etliche aber seind christlich, die da dienen zur Erbauung und Besserung der Kirchen, als da seind: Gewiße Zeit, Stätt, Weiß und Maß der Predigten, Lectionen, Gesäng, Gebett etc. Die soll man nit freventlich ändern und also die Gewissen verwirren . . . , sondern behalten propter ordinem, disciplinam et tranquillitatem ecclesiae, das ist umb mehr Ordnung, Zucht und Ruhe willen der Kirche Gottes . . .*<sup>8</sup>.

Die Ordnungen Gottes und der Menschen wurden also deutlich voneinander abgegrenzt. Die einen waren unwandelbar und dienten der ewigen Glückseligkeit, die anderen dagegen waren um der Ordnung, Zucht und Ruhe der Kirche willen da.

Zentral für den Ordnungswillen war das Sündenbekenntnis und die Beichte: Die Absolution erforderte, daß die Leute *nacheinander und sonderlich verhoret, auch zur Anhörung der Absolution versamlet und von wegen ired unbußfertigen Lebens oder anderer wichtigen Ursachen halben nicht angestellt seyen*<sup>9</sup>.

Die Beichte sollte am Tag vor dem Empfang des Abendmahls stattfinden. Jedes Beichtkind sollte für sich verhört werden<sup>10</sup>. Für die protestantische Auffassung der Beichte war die Abgrenzung zum Katholizismus zentral: Die Kirchenordnung von 1615 betonte ausdrücklich, daß diese Art der Beichte nicht vom Papsttum herkomme, sondern Gottes Ordnung und Befehl sei<sup>11</sup>.

6 StadtA Schwäb. Hall 5/567: Kirchenordnung 1543, Vorrede, o. Seitenzahl; s. a. StadtA Schwäb. Hall 5/569: Kirchenordnung 1615, Vorrede, ohne Seitenzahl.

7 StadtA Schwäb. Hall 5/567: Kirchenordnung 1543, passim.

8 StadtA Schwäb. Hall 5/569: Kirchenordnung 1615, Erinnerung, ohne Seitenzahl.

9 StadtA Schwäb. Hall 5/567: Kirchenordnung 1543, fol. 19 R.

10 StadtA Schwäb. Hall 5/567: Kirchenordnung 1543, fol. 66 V.

11 StadtA Schwäb. Hall 5/569: Kirchenordnung 1615, S. 57.

Die Personengruppen, denen laut Katechismus keine Absolution gewährt werden sollten, waren recht umfangreich. Die korrekte Antwort auf die Frage *Welchen Leuthen soll er [der Pfarrer, A. M.] dann die Absolution nit sprechen?* hieß: *Den unbußfertigen und öffentlichen beharrlichen Sündern, als da seind alle Abgöttische, die mit Zaubern und Segenwerck umbgehen, Gotteslästerer, Verächter Gottes Worts und der H[eiligen] Sacramenten, Ungehorsame, Neydische, Todtschläger, Trunckenböltz, Ehebrecher, Dieb, Wucherer, Meineydige und dergleichen, so mit andern offenbaren Wercken deß Fleisches umbgehen und darinn beharren*<sup>12</sup>. Zum Abendmahl sollten die Bußfertigen und Gläubigen zugelassen werden, die Unbußfertigen, Sektierer und Exkommunizierten aber nicht<sup>13</sup>.

Gebete sollten nicht Gott versöhnen, sondern zur Buße ermahnen. Die Zielgruppe war dabei wieder hauptsächlich das junge Volk, das offensichtlich besonders zu Sünde und Übertretungen neigte<sup>14</sup>.

Bußfertig zu sein war oberstes Gebot<sup>15</sup>. Voraussetzung dafür war die Erkenntnis der eigenen Sünden, wobei die Obrigkeit gerne ein wenig nachhalf. Denn offenkundig – sonst hätte es solcher Mahnungen nicht bedurft – war zumindest ein Teil der Bürger und Untertanen kaum bereit, diesen Aufrufen zur Buße Folge zu leisten.

Den Pfarrern wuchs eine Vorbildfunktion für ihre Gemeinden zu. Ihr Leben und Wandel sollten, soweit menschenmöglich, mit der Lehre übereinstimmen<sup>16</sup>. Letzterer wurde viel Zeit eingeräumt. In St. Michael war 1543 jeden Tag Predigt zu halten, in den Dorfkirchen mußte der Pfarrer nur an einem Werktag predigen<sup>17</sup>. 1615 waren in St. Michael am Sonntag zwei Predigten zu halten, außer an Jacobi und Michaelis, wenn Jahrmart gehalten wurde: dann fiel eine Predigt aus<sup>18</sup>. In St. Katharina und St. Johann wie auch in den Kirchen auf dem Land ließ man es bei einer Predigt am Sonntag bewenden<sup>19</sup>. In der Stadt wurde auch an allen Werktagen gepredigt – ausgenommen am Samstag: am Montag im Barfüßerkloster, am Dienstag in St. Michael, am Mittwoch in St. Katharina und in St. Nicolaus, am Donnerstag in St. Michael, am Freitag wieder im Barfüßerkloster und in St. Johann<sup>20</sup>.

12 StadtA Schwäb. Hall 5/569: Kirchenordnung 1615, S. 52; StadtA Schwäb. Hall, DekanatsA B 13: Kirchenordnung 1771, S. 52f.

13 StadtA Schwäb. Hall 5/569: Kirchenordnung 1615, S. 106; StadtA Schwäb. Hall, DekanatsA B 13: Kirchenordnung 1771, S. 114.

14 StadtA Schwäb. Hall 5/567: Kirchenordnung 1543, fol. 48V.

15 StadtA Schwäb. Hall 4/492 (1592).

16 StadtA Schwäb. Hall 5/569: Kirchenordnung 1615, S. 186.

17 StadtA Schwäb. Hall 5/567: Kirchenordnung 1543, fol. 77V.

18 StadtA Schwäb. Hall 5/569: Kirchenordnung 1615, S. 190.

19 StadtA Schwäb. Hall 5/569: Kirchenordnung 1615, S. 192.

20 StadtA Schwäb. Hall 5/569: Kirchenordnung 1615, S. 194f.; zu den Predigten 1771 s. StadtA Schwäb. Hall, DekanatsA B 13: Kirchenordnung 1771, S. 169, 173–175.



## 2.2 Einordnung der Kirchenordnungen

Die Kirchenordnungen fixierten Glaubensbekenntnis und Zeremoniell der hällischen Kirche. Zu regeln blieb darüber hinaus das Verhalten der Laien, wobei die Vorschriften für ein christliches Leben zum Teil in die Polizeiordnungen integriert wurden. Diejenige von 1703 beschrieb das Dilemma: *Demnach wir Städtmeister und Rath dieser des Heiligen] Reichs-Stadt Schwäbisch Hall jederzeit in geist- und weltlichen Sachen wohlmeynende Gesetz, Statutae und Ordnungen gemacht, darnach sich Burger und Unterthanen, Schirmsverwandte und alle die uns in Stadt und Land zu vertreten stehen, richten sollen, und aber denenselben leider! nicht allemahl gebührend nachgelebet worden . . .*<sup>21</sup>.

Daß unter dieser Voraussetzung das kirchliche Leben mittlerweile bis in Details geregelt war und auf jede Übertretung Strafen gesetzt waren, zeigt diese Polizeiordnung von 1703 in aller Deutlichkeit.

Da die fleißige Anhörung der Predigt das richtige Mittel sei, ein tugendsames Leben, den wahren Glauben an Christus, die Vergebung der Sünden, zeitlichen Wohlstand und die ewige Seligkeit zu erlangen<sup>22</sup>, so wird allen Bürgern und Untertanen befohlen, die Gottesdienste an Sonn-, Fest- und Bettagen wie auch unter der Wochen mit größerem Eifer als bisher zu besuchen. Eltern und Dienstherrschaften sollten besonders darauf achten, daß ihre Kinder und ihr Gesinde bei der Kinderlehre anwesend waren<sup>23</sup>.

Auch der Landbevölkerung wurde eingeschärft, an Sonn- und Feiertagen kein Gras zu mähen, sich nicht spät noch in den Wirtshäusern aufzuhalten, nach der Betglocke nicht mehr zu tanzen, das Nachtschwärmen zu unterlassen usw.<sup>24</sup>. Sonn- und Feiertage waren zu heiligen, d. h. es durfte keine Arbeit verrichtet werden und selbst die Freizeitvergnügungen wie Jagen, Fischen, unnötiges Reiten, Gehen und Fahren waren untersagt. Bei Übertretungen sollten Geldstrafen von ein bis drei Gulden oder auch Leib- und Turmstrafen verhängt werden. Zur Kontrolle wurde den Torwächtern aufgetragen, an Sonn-, Fest- und Feiertagen wie auch an Donnerstagen (die Bettage waren) keine fremden Wein-, Holz- und andere Fuhren einzulassen, ehe die Predigt völlig beendet war<sup>25</sup>. Personen, die während der Predigt auf der Gasse, auf dem Kirchhof oder der Kirchenstaffel angetroffen wurden, sollten mit 6 Batzen gestraft werden<sup>26</sup>.

21 StadtA Schwäb. Hall, Bibliothek des Historischen Vereins, 126/IV: Erneuerte Policeyordnung des Heil. Reichs-Stadt Schwäbischen Hall, Schwäb. Hall 1703: Vom Gottesdienst und Besuchung der Predigten, S. 3

22 StadtA Schwäb. Hall, Bibliothek des Historischen Vereins, 126/IV: Polizeiordnung 1703: Vom Gottesdienst und Besuchung der Predigten, S. 4.

23 StadtA Schwäb. Hall, Bibliothek des Historischen Vereins, 126/IV: Polizeiordnung 1703: Vom Gottesdienst und Besuchung der Predigten, S. 4f.

24 StadtA Schwäb. Hall S/571: Decret an die Unterthanen auf dem Land, die Heiligung des Sabbaths, Schulbesuchung und andere zu christlicher Zucht etc. gehörige Puncten betreffend v. 4. 7. 1712. Vgl. die früheren Dekrete von 1622 (StadtA Schwäb. Hall 4/502).

25 StadtA Schwäb. Hall, Bibliothek des Historischen Vereins, 126/IV: Polizeiordnung 1703: Heiligung der Sonn- und Feyertäg, S. 5f.

26 StadtA Schwäb. Hall, Bibliothek des Historischen Vereins, 126/IV: Polizeiordnung 1703: Heiligung der Sonn- und Feyertäg, S. 7. Vgl. 4/502 (1654).

Zauberer, Wahrsager, Geist- und Teufelsbeschwörer, Segensprecher, Planetenleser, Kristall- oder Handbeseher, Siebdreher und Zigeuner sollten in Hall und seinem Landgebiet nicht geduldet werden. Diese und die, die sich *ihres teuflischen Wesens* bedienen, sollten nach göttlichen, geistlichen und weltlichen Rechten, vornehmlich der Peinlichen Halsgerichtsordnung gemäß, bestraft werden<sup>27</sup>.

Verboden waren selbstverständlich auch Gotteslästerung, Meineid, Fluchen und Schwören – alles Laster, die nach Meinung der Obrigkeit schrecklich zunähmen<sup>28</sup>. Die Aufzählung der besonders stark verbotenen Flüche, läßt erkennen, wie mannigfaltig zu Beginn des 18. Jahrhunderts geflucht wurde: Flüche beim Namen Gottes, seiner heiligen Marter, seinen Wunden, seiner Kraft und Macht, den Sakramenten, seinem Leiden und Tod, Leib und Gliedern, Blut und Kreuz, bei Himmel und Elementen, alle Lästerungen und Schmähungen der gebenedeiten Mutter Christi und der Heiligen Gottes wurden genannt und verboten. Untersagt war es schließlich, sich oder seinen Nebenmenschen dem Teufel zu übergeben oder zu verfluchen, Gottes Strafen, schwere Plagen und Seuchen auf sich oder andere herabzuwünschen oder seine Seele zu verpfänden<sup>29</sup>. Pfarrer und Lehrer hatten Alten und Jungen dieses Unwesen umständlich zu beschreiben und sie davon abzumahnern<sup>30</sup>. Als Mindeststrafe wurden für Meineid und Gotteslästerung 8 Gulden festgesetzt, bei schwereren Vergehen sollte die Carolina, also die Peinliche Halsgerichtsordnung Karls V., Anwendung finden<sup>31</sup>. Für Fluchen wurden die Strafen gestaffelt: beim ersten Mal sollten 12 Schillinge gegeben werden, beim zweiten 24 Schillinge, beim dritten 1 Gulden 10 Schillinge. Beim vierten Fluchen war eine eintägige Gefängnisstrafe bei Wasser und Brot fällig, die vom Einigungsgericht auch in eine Geldstrafe umgewandelt werden konnte, wobei mindestens 4 Gulden zu fordern waren. Gravierend wurden die Strafen beim fünften angezeigten Fluch. Jetzt sollten peinliche Strafen je nach Schwere des Falles verhängt werden<sup>32</sup>.

Die Kluft zwischen dem Erlaß von Ordnungen und ihrer mangelhaften Beachtung hatte sich allerdings nicht erst zu Anfang des 18. Jahrhunderts herausgestellt.

27 StadtA Schwäb. Hall, Bibliothek des Historischen Vereins, 126/IV: Polizeiordnung 1703: Von Abstraffung der Zauberer und ihres gleichen, S. 8; vgl. Dekret vom 20. 5. 1674 über das Verbot des Segensprechens (DekanatsA 52b).

28 Vgl. StadtA Schwäb. Hall, DekanatsA 52b: Dekret von 1687 über das Verbot der Gotteslästerung und des Fluchens; Dekret vom September 1678 über Verbot des Fluchens und der Gotteslästerung; s. a. Dekret vom 9. 6. 1648 über die Bestrafung des Fluchens und der Gotteslästerung; s. a. Dekrete vom 28. 1. 1639 und 30. 12. 1642. Gotteslästerung und Fluchen wurden schon früh bei schweren Strafen verboten: StadtA Schwäb. Hall 4/492 (1527, 1561, 1570, 1575, 1616, 1620); 4/494 (1639, 1642, 1643); 4/502 (1651, 1653, 1654); 4/499 (1666); 4/491 (1673); 4/492 (1676); 4/495 (1678); 4/494 (1693). Vgl. a. Polizeiordnung 1661 (Württembergische Landesbibliothek Stuttgart, Wirt. R. oct. 790, Bd. 2).

29 StadtA Schwäb. Hall, Bibliothek des Historischen Vereins, 126/IV: Polizeiordnung 1703: Von Gotteslästerung, Meineid, falscher Handtreu, Fluchen und Schwören, S. 8–10; vgl. StadtA Schwäb. Hall, DekanatsA 52b: Dekret von 1687 über das Verbot der Gotteslästerung und des Fluchens.

30 StadtA Schwäb. Hall, Bibliothek des Historischen Vereins, 126/IV: Polizeiordnung 1703: Von Gotteslästerung, Meineid, falscher Handtreu, Fluchen und Schwören, S. 10.

31 StadtA Schwäb. Hall, Bibliothek des Historischen Vereins, 126/IV: Polizeiordnung 1703: Von Gotteslästerung, Meineid, falscher Handtreu, Fluchen und Schwören, S. 10.

32 StadtA Schwäb. Hall, Bibliothek des Historischen Vereins, 126/IV: Polizeiordnung 1703: Straff der ohnbedachtsamen Schwörer, S. 10f.



Der Besuch der Gottesdienste schien dem Rat schon früh ungenügend zu sein. 1599 z. B. mußte die Obrigkeit feststellen, daß kaum 30 oder 40 Personen bei den Wochenpredigten anwesend waren<sup>33</sup>. 1657 hieß es, die Pfarrer predigten vor leeren Stühlen<sup>34</sup>. Ermahnungen, die Gottesdienste und Bettage mit *mehrerm Fleiß und größerer Andacht* zu besuchen<sup>35</sup>, folgten dementsprechend dicht aufeinander. Dies war vor allen Dingen immer dann der Fall, wenn größere Katastrophen drohten: 1673 z. B. schien der 1648 mühsam errungene Friede in Gefahr. Der hällische Rat ordnete einen Bettag an<sup>36</sup>. 1756 bildete ein Erdbeben den Anlaß für einen Bußtag am 4. März<sup>37</sup>. 1677 wurden die Untertanen auf dem Land zum fleißigeren Besuch der Gottesdienste und Betstunden ermahnt<sup>38</sup>. Tänze (außer bei Hochzeiten) wurden verboten<sup>39</sup>. 1721 wurde den Einwohnern auferlegt, ein gottseliges Leben zu führen, den Sonntag zu heiligen und den Gottesdienst mit größerem Eifer zu besuchen<sup>40</sup>. 1722 schien der städtischen Obrigkeit der Gottesdienstbesuch schon wieder nachlässig zu sein<sup>41</sup>.

Neben dem mangelhaften Gottesdienstbesuch war auch die Heiligung des Sonntags ein stetes Thema<sup>42</sup>. Eine Strafordnung von 1650 sah bestimmte Sätze für Übertretungen vor – und zeigt, was die hällischen Untertanen an Sonntagen alles zu tun hatten und taten. Kaufen und Verkaufen wurde mit 5 Gulden oder der entsprechenden Anzahl Tage im Gefängnis gestraft, Holzmachen mit 2–5 Gulden, Frucht und Mehl aus der Mühle holen mit 4 Gulden, Vieh weiden mit 3 Gulden<sup>43</sup>, Vieh tränken mit 3 Gulden, handwerkliche Arbeiten mit 4 bis 8 Gulden, vor der Haustür müßig stehen, Wirtshausbesuche, Spielen und Würfeln mit 2 bis 6 Gulden, der Besuch im Branntweinhaus mit 2 Gulden (wobei es Alten und Schwachen erlaubt blieb, ein Gläschen Branntwein zu trinken), Versäumen des Gottesdiensts mit 2 Gulden, Versammlungen mit 3 Gulden, Feldarbeit mit einem halben Gulden,

33 StadtA Schwäb. Hall 5/1748: Dekret vom 17. 12. 1599.

34 StadtA Schwäb. Hall 5/570: Dekret vom 4. 1. 1657.

35 StadtA Schwäb. Hall, DekanatsA 56f; vgl. a. Dekrete vom 9. 6. 1648 und 3. 1. 1657 (DekanatsA 52b); s. a. Dekret vom 10. 6. 1664 (Württembergische Landesbibliothek Stuttgart, Cod. hist. 2 602b, fol. 712V–713V); s. a. Dekret vom 17. 6. 1653 (Württembergische Landesbibliothek Stuttgart, Cod. hist. 2 602b, fol. 722V–722R). Vgl. a. Dekrete von 1617 (StadtA Schwäb. Hall 4/494), 1624 (4/492), 1625, 1627, 1629, 1633, 1634, 1636, 1638, 1646, 1648 (4/494), 1653, 1663 (4/502), 1666 (4/499), 1679 (4/495), 1692 (4/494), 1693 (4/495), 1696 (4/494), 1722 (4/500). Vgl. a. die Polizeiordnung von 1661 (Württembergische Landesbibliothek Stuttgart, Wirt. R. oct. 790, Bd. 2).

36 StadtA Schwäb. Hall, DekanatsA 56f; vgl. a. Dekrete vom 11. 6. 1673, 18. 8. 1673 und 13. 5. 1674 (StadtA Schwäb. Hall, DekanatsA 52b).

37 StadtA Schwäb. Hall 4/647: 19. 2. 1756

38 StadtA Schwäb. Hall, DekanatsA 52b: Dekret vom 2. 4. 1677; vgl. a. Dekret vom 28. 12. 1677 (StadtA Schwäb. Hall, DekanatsA 52b).

39 StadtA Schwäb. Hall, DekanatsA 52b: Dekret vom 1. 6. 1677.

40 StadtA Schwäb. Hall, DekanatsA 52b: Dekret vom April 1721; s. a. Dekret vom 26. 4. 1717 (ebd.).

41 StadtA Schwäb. Hall, DekanatsA 52b: Dekret vom 18. 5. 1722.

42 StadtA Schwäb. Hall 4/492 (1545, 1554), 4/502 (1654); 4/495 (1679, 1680); 4/495 (1689); 4/495 (1693, 1694); 4/500 (1722); StadtA Schwäb. Hall, DekanatsA 52b: Dekret vom 9. 6. 1682; s. a. Dekret vom 2. Advent 1647 (Württembergische Landesbibliothek Stuttgart, Cod. hist. 2 602b, fol. 717V + R); Polizeiordnung von 1661 (Württembergische Landesbibliothek Stuttgart, Wirt. R. oct. 790, Bd. 2). Vgl. *F. Gutöhrllein*: In der Reichsstadt bestand Kirchzwang, in: Schwäbisch Haller Monatsspiegel 7 (1966), Heft 4, S. 3f.

43 Vgl. a. 4/502 (1657, 1663).

Tanzen (außerhalb der erlaubten Zeit von 3 bis 6 Uhr) mit 5 Gulden. Zur Überwachung wurden Inspektoren bestellt<sup>44</sup>. Daß der Effekt begrenzt blieb, zeigt ein Beispiel von 1756: Einige Salzsieder spielten am Sonntag während des Vespergottesdiensts Karten und verkauften Salz<sup>45</sup>.

In dauernder Wiederholung wurde auch das Gassenlaufen des jungen Gesindes verboten<sup>46</sup>. Besonders beliebt für solche abendlichen Zusammenkünfte scheint das Kirchengewölbe und der Unterwöhrd gewesen zu sein<sup>47</sup>.

Vor allem die Untertanen auf dem Land schienen beständiger Ermahnung zu bedürfen, neigten sie doch besonders dazu, die »heilsamen Gesetze und Ordnungen« der städtischen Obrigkeit zu vergessen oder aus Fahrlässigkeit bald wieder außer acht zu lassen. 1710 faßte der Haller Rat deshalb alle Punkte in einer Verordnung zusammen, nach der sich die ländlichen Untertanen der Stadt hinfort in ihrem Christentum zu richten hatten. Neben der Heiligung des Sonntags, dem Besuch der Gottesdienste und der Verurteilung des Aberglaubens wurden u. a. der Besuch der Wirtshäuser, der Umgang der Burschen mit »Weibspersonen«, die Dorfwatchen, die Entrichtung des Umgelds, die dörfliche Feuerschau, der Besitz von Feuereimern, die Reinigung der Brunnen und die Leistung der Fronen geregelt<sup>48</sup>. Daß diese Verquickung von Moral und Abgaben nicht viel fruchtete, wird man den ländlichen Untertanen leicht nachsehen können.

### 2.3 Abweichler: verweigerte Gemeinschaft

Angesichts der zentralen Rolle von Beichte, Buße und Sündenvergebung für ein christliches Leben wird es nicht erstaunen, daß die Verweigerung des Abendmahls zu den schärfsten Sanktionsmöglichkeiten der Geistlichen gehörte. Dies war um so mehr der Fall, als es die einzige Strafe war, über die die Geistlichen verfügen konnten. Die Kirchenbuße wurde anscheinend nur selten verhängt – und zwar vom Rat: So wurde der Gotteslästerer Hans Horlacher 1722 von den Bütteln zur Kirchentür von St. Michael geführt und dort aufgestellt, um Kirchenbuße zu tun<sup>49</sup>.

Allerdings strebte der Rat auch danach, die Verweigerung des Abendmahls durch die Geistlichen, die sog. Exkommunikation, unter Kontrolle zu bekommen. 1693

44 Württembergische Landesbibliothek Stuttgart, Cod. hist. 2 602b, fol. 718V–719R: Dekret vom 13. 9. 1650.

45 StadtA Schwäb. Hall 4/647: 19. 2. 1756, 26. 8. 1756.

46 StadtA Schwäb. Hall, DekanatsA 52b: Dekret vom 26. 5. 1682; s. a. Dekret vom 8. 12. 1682 über das Verbot der Klöpflsnächte (StadtA Schwäb. Hall, DekanatsA 52b). S. a. schon die Dekrete von 1575 und 1613 (StadtA Schwäb. Hall 4/492), 1653, 1654, 1658, 1659 (4/502), 1682 (4/495), 1710 (4/500).

47 StadtA Schwäb. Hall, DekanatsA 52b: Dekret vom 26. 5. 1682.

48 StadtA Schwäb. Hall, DekanatsA 52k: Obrigkeitliche Verordnung, wornach sich des H. Reichs-Stadt Schwäb. Hall Unterthanen und andere Angehörige auf dem Land so wohl in ihrem Christentum als sonst zu richten und zu verhalten haben, Schwäb. Hall 1710.

49 StadtA Schwäb. Hall, DekanatsA 52b: Extrakt des Ratsprotokolls vom 13. 3. 1722; zu den Brenz'schen Versuchen eines kirchlichen Sittengerichts s. *H. M. Maurer, K. Ulshöfer* (wie Anm. 5), S. 77f. S. a. *R. Haug*: Zur Kirchenzucht in Schwäbisch Hall im 18. Jahrhundert, in: *Blätter für württembergische Kirchengeschichte* 78 (1978), S. 192f.



verlangte er Auskunft vom Michelfelder Pfarrer, warum er der Anna Margaretha, der Schwester des Eheweibs von Barthel Hoffmann, die ein uneheliches Kind geboren hatte und bei der Geburt verstorben war, trotz ihres Verlangens das Abendmahl nicht gereicht habe<sup>50</sup>. Offensichtlich sah der Rat den Fehltritt der Anna Margaretha nicht als genügenden Grund an, der Pfarrer aber wohl.

Auch in anderen Fällen verlangte der Rat Auskunft, wenn Pfarrer Gemeindemitgliedern die Kommunion verweigerten. 1722 mußte der Reinsberger Pfarrer berichten, warum er die ledige Apollonia Rößlerin vom Abendmahl ausschließe<sup>51</sup>. Pfarrer Heyd in Oberaspach hatte nicht nur persönliche Angriffe gegen den Heiligenpfleger Stephan Vogel in Eckartshausen von der Kanzel herab gestartet, sondern ihn auch eigenmächtig vom Abendmahl ausgeschlossen, wofür er vom Konsistorium einen Verweis erhielt<sup>52</sup>. Letztes Beispiel: 1785 schlug der Hospitalpfarrer Stang dem Dekan die Exkommunikation, d. h. die Verweigerung des Abendmahls, von zwei Insassen des Hospitals vor. Die eine war der Rotgerber Wenger, der in Streit mit seinem Sohn lebte und seine Krankemagd beleidigte. Die andere Person trank und fluchte im Suff. Um tatsächlich einen Ausschluß vom Abendmahl erreichen zu können, brauchte Stang aber die Unterstützung des Dekans, nachdem sich der Hospitalverwalter wenig geneigt gezeigt hatte, eine Bestrafung der beiden Sünder vornehmen zu lassen<sup>53</sup>.

Interessanter sind die umgekehrten Fälle: Gemeindemitglieder, die sich weigerten, am Abendmahl teilzunehmen. 1745 verweigerten z. B. der Buchbinder Wörner und seine Frau die Kommunion, obwohl sie von ihrem Beichtvater schon des öfteren erinnert und ermahnt worden waren. Zur Erklärung führten die beiden Eheleute schließlich an, sie wären früher ordentlich zum Abendmahl gegangen, nachdem sie aber wegen ihres Brandplatzes in viele Verdrießlichkeiten und Prozesse mit der Stadt und Mitbürgern geraten seien, hätten sie Bedenken getragen, am Abendmahl teilzunehmen<sup>54</sup>. Auch die Einspännigerin Schwarz und der Baudiener Weinmann verweigerten etliche Jahre lang das Abendmahl<sup>55</sup>. Die Ehepaare Röhler und Majer nahmen nicht nur selbst nicht teil, sondern hielten auch ihre Kinder vom Besuch der Kirche und der Schule ab<sup>56</sup>. Der Metzger David Majer erklärte, als er befragt wurde, warum er nicht am Abendmahl teilnehme, er tue dies keineswegs aus Verachtung, sondern er verspüre nur zu keiner Zeit ein *recht aufgeräumtes Gemüth und Trieb* dazu<sup>57</sup>. Die Beisitzersfrau Meyer und der Salzsieder Johann Jacob Bayerdörffer dagegen argumentierten profaner: es fehle ihnen die nötige Kleidung, um am Abendmahl teilnehmen zu können<sup>58</sup>. Der

50 StadtA Schwäb. Hall, DekanatsA 52a: Extrakt des Ratsprotokolls vom 2. 10. 1693.

51 StadtA Schwäb. Hall, DekanatsA 52b: Extrakt des Ratsprotokolls vom 23. 3. 1722.

52 StadtA Schwäb. Hall 4/647: 27. 11. 1749.

53 StadtA Schwäb. Hall, DekanatsA 58a.

54 StadtA Schwäb. Hall 4/647: 29. 4. 1745, 10. 6. 1745.

55 StadtA Schwäb. Hall 4/647: 4. 11. 1745, 21. 4. 1746.

56 StadtA Schwäb. Hall 4/647: 25. 5. 1747, 13. 7. 1747, 1. 2. 1748, 25. 4. 1748.

57 StadtA Schwäb. Hall 4/647: 23. 10. 1749, 27. 11. 1749.

58 StadtA Schwäb. Hall 4/647: 4. 6. 1750, 26. 11. 1750, 10. 12. 1750, 21. 1. 1751, 2. 12. 1751, 13. 1. 1752, 9. 3. 1752, 14. 7. 1752, 7. 9. 1752, 9. 11. 1752, 23. 10. 1749, 27. 11. 1749, 26. 11. 1750, 22. 2. 1753.

Beisitzerin Meyerin war daraufhin von ihrem Vater ein Rock geliehen worden, mit dem sie hätte zum Abendmahl gehen können. Sie aber hatte diesen Rock gleich wieder versetzt<sup>59</sup>. Die Meyerischen Eheleute beschäftigten das Konsistorium fast drei Jahre lang. Schließlich wurde ihnen sogar die Landesverweisung angedroht<sup>60</sup>. Vorher war die Meyerin schon einige Tage in den Kerker bei Wasser und Brot gesperrt worden<sup>61</sup>. Wegen einer Streitigkeit um Siedensgelder hatte die Färberin Rebmann nicht kommuniziert<sup>62</sup>. Ein bürgerlicher Prozess war für Johann Michael Stützner, Hafner im Weiler, Anlaß, das Abendmahl zu verweigern<sup>63</sup>. Streitigkeiten in der Ehe gaben für die Eheleute Grether den Grund ab, nicht mehr zur Beichte zu gehen<sup>64</sup>.

Abgesehen von den Fällen, in denen das Fehlen von Kleidung vorgeschützt wurde, interpretierten die Haller das Abendmahl offensichtlich als Versöhnungsmahl, wobei sie zwischen der spirituellen Versöhnung des Sakraments und der zivilrechtlichen im Anschluß an Gerichtsverfahren nicht unterschieden. Die Lösung von Konflikten vor Gericht war Voraussetzung einer Teilnahme an der geistigen Gemeinschaft. Waren die Konflikte noch nicht gelöst, konnte auch eine Teilnahme am Abendmahl nicht stattfinden.

Da die Reichsstadt sich aber nicht nur als »Staat« verstand, sondern auch als geistige Gemeinschaft, die ihren Ausdruck eben im gemeinsamen Abendmahl fand, konnten die Stadtoberen diese Verweigerung nicht tolerieren, zumal sie im Gegensatz zu den genannten Bürgern und Untertanen wohl zwischen der kirchlichen und der materiellen Sphäre zu unterscheiden wußten<sup>65</sup>.

Manchmal verweigerten die Bürger und Untertanen allerdings nicht für sich die Teilnahme an Gottesdienst und Abendmahl, sondern machten anderen diese Teilnahme streitig.

Die beiden Knechte Hans Michel Weiß und Hans Jörg Vogelmann aus Gottwollshausen hatten 1739 in der Weilerkirche Händel mit den Knechten des Scharfrichters, die sie aus ihrem Kirchenstand hätten vertreiben wollen. Die Knechte des Scharfrichters gehörten nicht in den Kirchenstand »ehrlicher Leute«, sondern sollten gesondert stehen<sup>66</sup>. Bestraft wurden schließlich die beiden Knechte des Scharfrichters mit einer je zweitägigen Turmstrafe, die Bauernknechte mit einer Geldstrafe von 1 Gulden 15 Schillingen. Außerdem sollte in St. Johann für die Knechte des Scharfrichters ein von dem Bauernvolk abgesonderter Stand verfertigt werden, um bei *contagieusen Zeiten* Infektionen zu vermeiden<sup>67</sup>.

59 StadtA Schwäb. Hall 4/647: 10. 12. 1750.

60 StadtA Schwäb. Hall 4/647: 2. 12. 1751, 14. 7. 1752.

61 StadtA Schwäb. Hall 4/647: 2. 12. 1751.

62 StadtA Schwäb. Hall 4/647: 26. 2. 1750.

63 StadtA Schwäb. Hall 4/647: 13. 1. 1752.

64 StadtA Schwäb. Hall 4/647: 11. 7. 1754, 13. 2. 1755, 17. 4. 1755.

65 Vgl. *D. W. Sabear*: Das zweischneidige Schwert. Herrschaft und Widerspruch im Württemberg der frühen Neuzeit, Frankfurt/Main 1990, S. 61, 76.

66 StadtA Schwäb. Hall 4/586 (1739), fol. 67R–68V.

67 StadtA Schwäb. Hall 4/586 (1739), fol. 70R–71V.



Die Ehre der Bauernknechte duldete es in diesem Fall nicht mit den Angehörigen des »unehrlichen« Berufs par excellence in einer Kirchenbank zu stehen. Die Stellungnahme der Obrigkeit war mindestens doppeldeutig: Einerseits ging sie auf die Frage nach der Ehre oder Unehre nicht ein, zum anderen schob sie aber ein Argument vor, das aus einem den Bauern- und Scharfrichter knechten völlig fremden Bereich stammte: Die Ansteckungsgefahr erforderte die Trennung von Bauern- und Scharfrichterknechten, womit die städtische Obrigkeit beim selben Resultat angelangt war wie die Knechte, die mit ihrer Ehre argumentiert hatten. Die Ehre spielte auch eine Rolle, wenn es um die Rangfolge beim Abendmahl ging. Hier war es offenbar wiederholt zu Drängeleien gekommen, die sich schlecht mit dem Zweck des Abendmahls vertrugen. Deshalb sollte in Zukunft eine solche Rangfolge nicht mehr stattfinden<sup>68</sup>.

#### 2.4 *Erfolge: fromme und gottesfürchtige Bürger*

Abweichler werden schneller aktenkundig als die Frommen und Gottesfürchtigen, deren Leben allenfalls in den Lebensberichten in den Totenbüchern zusammengefaßt wurde.

Typisch für die fromme Hallerin war Susanna Magdalena Döllin, geb. Stellwag: Sie besuchte den öffentlichen Gottesdienst, solange ihre Kräfte es zuließen, ergab sich in den guten Willen des Herrn bei allen Trübsalen, die sie bedrückten, worunter vor allem der Tod ihrer Schwester fiel<sup>69</sup>. Auch der Schuhmacher Georg Wolfgang Bootz hatte sich sein Christentum mit allem Ernst angelegen sein lassen. Er war ein fleißiger Kirchengeher, führte seinen ganzen Lebenswandel ehrlich und aufrichtig. Nach einem Schlagfluß mußte er sich zu Hause aufhalten, bewahrte aber sein Vertrauen zu Gott und starb sanft und selig<sup>70</sup>. Ein Musterbeispiel schließlich war der Handelsmann Johann Michael Deurer, der in seinem Christentum eifrig, in seinem Hauswesen sorgfältig, in seiner Handlung ehrlich und redlich, gegen jedermann freundlich und dienstfertig, im Beichtstuhl bußfertig und im würdigen Gebrauch des Abendmahls andächtig war<sup>71</sup>.

Die Durchdringung des Alltags mit den Vorschriften der Religion wird man hoch ansetzen müssen. Viele Bürger und Untertanen versuchten tatsächlich ein Leben zu führen, wie es den Vorschriften der Kirchenordnungen entsprach.

Agatha Maria Briet z. B. besuchte ihrer Gewohnheit nach jeden Montag die Kirche<sup>72</sup>. Jacob Krumray ging nicht nur fleißig in die Kirche, sondern betete auch zu Hause sowohl tagsüber in der Stube wie nachts in der Kammer mit seinem

68 StadtA Schwäb. Hall, DekanatsA 52a: Dekret vom 4. 8. 1721; s. a. Dekret vom 12. 5. 1730 (StadtA Schwäb. Hall, DekanatsA 52a).

69 StadtA Schwäb. Hall 2/75b (7. 10. 1750).

70 StadtA Schwäb. Hall 2/73a (27. 3. 1702).

71 StadtA Schwäb. Hall 2/73a (22. 3. 1701).

72 StadtA Schwäb. Hall 2/73a (18. 3. 1700).

Bruder<sup>73</sup>. Johann Michael Heyd betete immer nach der Suppe den Morgen-  
segen<sup>74</sup>.

Selbst wenn der Lebenswandel den Pfarrern nicht immer nur Freude gemacht hatte, war es doch für eine endliche Buße und Bekehrung nie zu spät. Von Johann Georg Schön, Reitknecht im Herrenstall, hieß es in seiner Lebensbeschreibung – noch relativ neutral, aber doch deutlich –, seine der beständigen Unordnung und Gefährlichkeit im Postwesen unterworfenen Lebensart hätte ihm eine *große Verhinderung* im Christentum gemacht, was ihm der barmherzige Gott wolle vergeben haben. Als er von der Auszehrung befallen worden war, zeigte er immerhin Bußfertigkeit, so daß Hoffnung auf sein seliges Ende bestand<sup>75</sup>. Und Anna Sybilla Riedmann beobachtete zwar mit Besichtigung des Gottesdiensts und Gebrauch des Abendmahls ihr Christentum, hing ihr Herz aber allzu sehr an das Zeitliche und unterließ die Werke der christlichen Liebe. Gott verleidete ihr allerdings durch eine langwierige und schmerzhaftes Krankheit das Zeitliche, so daß sie doch noch bußfertig verstarb<sup>76</sup>.

Diese Beispiele zeigen, daß die Bemühungen der Obrigkeit, einen christlichen Lebenswandel durchzusetzen, nicht völlig fruchtlos geblieben waren. Quantifizieren allerdings läßt sich das nicht, so daß die Antwort auf die Frage nach dem Erfolg oder Mißerfolg dieser Bemühungen offen bleiben muß.

### 3. Schule

Nachdem im vorigen Kapitel versucht wurde, die Anstrengungen der Obrigkeit nachzuzeichnen, um ein frommes Leben ihrer Untertanen durchzusetzen, soll nun die Schule im Mittelpunkt stehen. Ich werde dabei zuerst den Konflikt um die Einführung eines neuen Katechismus schildern, dann in einer Rückblende die Haller Schulpolitik seit dem 16. Jahrhundert versuchen zu skizzieren. Im nächsten Abschnitt sollen die Erfolge dieser Schulpolitik gewürdigt werden, und den Schluß werden die Mißerfolge bilden.

#### 3.1 Der neue Katechismus

*Seit 20 Jahren ist die Klage allgemein, daß der Religionsunterricht zu wenig auf das Herz wirke. Daß hieran die Schuleinrichtungen, Unfähigkeit mancher Schullehrer Ursache sey, ist keinem Zweifel ausgesetzt, daß aber Religionsunterrichtsbücher die größte Schuld haben, bezeigen die berühmteste, eifrigste Gottesgelehrte.*

*Man dencke sich nur die Zeiten der Finsterniß, die Einfachheit und Roheit der Sitten des XVI. seculi und vergleiche sie mit dem Ende des XVIII. Jahrhunderts, so wird*

73 StadtA Schwäb. Hall 5/1512 (1790).

74 StadtA Schwäb. Hall 5/1511 (1786).

75 StadtA Schwäb. Hall 2/75b (3. 6. 1751).

76 StadtA Schwäb. Hall 2/73a (29. 1. 1702).



*jeder Unpartheyische gestehen müssen, daß Religions- und Sittenunterricht jener Zeiten auf diese nicht passen könne*<sup>77</sup>.

So lautete 1793 das Urteil eines Gutachtens über den seit 200 Jahren erteilten Religionsunterricht, das einen Einblick in die Unterrichtsgestaltung in den Schulen gewährt: Im lutherischen Katechismus, vermehrt um die Brenzischen Vorträge, die hällische Einleitung und die württembergische Erklärung, wurden durch ein, zwei oder drei Sternchen das wichtigste, wichtigere und wichtige gekennzeichnet<sup>78</sup>. Diese Unterscheidung wurde aber nur beim Unterricht im Gymnasium beobachtet<sup>79</sup>, während in den deutschen Schulen und in den Landschulen *alles zusammen von den Kindern auswendig gelernt wie von den Nonnen der lateinische Psalter*<sup>80</sup>. Worauf Lehrer und Kinder stolz darauf waren, *mit diesem aus vielen Lappen zusammen gesezten Kleid von ausen zu gleisen und ihre innere Gestalt zu verdecken*<sup>81</sup>. Nach Ansicht der Obrigkeit hatte der alte Katechismus also sein Ziel verfehlt: *Kindern Liebe zur Religion beybringen, das heißt nicht ihnen viele dunckle und unverständige Worte einprägen, die weder ihrem Verstand noch ihrem Herzen Nahrung geben können. Nein dardurch wird ihnen die Religion während der Schul- und Unterrichtszeit nicht angenehm und liebenswürdig, sondern vielmehr als eine Last verhaßt werden, dergestalten daß sie durch Zwang blos dunckle Vorstellungen und Redensarten können. In der Folge stiftet die öftere Wiederholung dieser vielen unverständlichen duncklen Worte und Redensarten den grosen Schaden, daß sie sich gewöhnen ohne alles eigene Nachdencken sich mit der Religion zu beschäftigen und die blose äusserliche Handlung des Gebeths und Gottesdiensts für ein Gott wohlgefälliges verdienstliches Werck zu halten*<sup>82</sup>.

*Und was geschieht dahier? Wird nicht der Catechismus auctus [d. h. der, wie oben geschildert, ergänzte Katechismus] in den Land- und niedern Stadtschulen, ohne Sach- und Worterklärung auswendig gelernt, der nicht nur für die Jugend viel zu weitläufig, sondern ohne Praecision, Ordnung und Deutlichkeit ist, das vielmehr ein Lehrgebäude ist, das man nie recht versteht, das man mit Verdruß in der Jugend gelernt und gröstentheils bald wieder vergessen hat. Wird man das lieben – wird man dem eifrig anhängen – wird man das in Ausübung bringen*<sup>83</sup>? Die Kinder sollten in Zukunft nicht mehr Vorgesagtes nachbeten, sondern sich ein eigenes Urteil bilden,

77 StadtA Schwäb. Hall 5/572: Votum v. 7. 3. 1793.

78 Zu den verschiedenen Katechismen s. C. Weismann: Die Katechismen des Johannes Brenz. Bd. 1: Die Entstehungs-, Text- und Wirkungsgeschichte (Spätmittelalter und Reformation. Texte und Untersuchungen 21), Berlin, New York 1990, passim, v. a. S. 358–366.

79 StadtA Schwäb. Hall 5/927: Gutachten v. 17. 10. 1792 zum Katechismusunterricht am Gymnasium. S. a. schon Gutachten v. 1673 (StadtA Schwäb. Hall 5/934). Vgl. C. Weismann (wie Anm. 78), S. 335–340.

80 StadtA Schwäb. Hall 5/572: Votum v. 7. 3. 1793.

81 StadtA Schwäb. Hall 5/572: Votum v. 7. 3. 1793.

82 StadtA Schwäb. Hall 5/572: Votum v. 7. 3. 1793; vgl. a. ebd.: Deputationalgutachten v. 25. 4. 1792.

83 StadtA Schwäb. Hall 5/572: Deputationalgutachten v. 25. 4. 1792. Vgl. a. StadtA Schwäb. Hall 5/927: Instruktion v. 21. 1. 1794 über den Religionsunterricht am Gymnasium: Der Religionsunterricht werde leider immer noch als eine Sache des Gedächtnisses betrieben, so daß die Unwissenheit, die bei Privatprüfungen hervortrete, erstaunlich sei. In der Folge werde dadurch die Irreligiosität – die Pest aller Staaten – gefördert.

was allein die Grundlage gewähre, daß sie die solcherart begriffene Lehre auch willig befolgten<sup>84</sup>.

Die logische Schlußfolgerung war ein neues Lehrbuch einzuführen, wie es auch schon andere evangelisch-lutherische Staaten vor und neben dem Haller Rat getan hatten<sup>85</sup>. Dies geschah durch ein Ratsdekret vom 14. Mai 1792 mit dem der Katechismus des Kurfürstentums Hannover übernommen wurde<sup>86</sup>, zu dessen Propagierung die Pfarrer Predigten halten sollten<sup>87</sup>. Der Rat erachtete es zu *treuester Erfüllung der gegen Gott, Kayserliche Majestät und hiesigen Staat aufhabenden schweren Pflichten für höchst nothwendig für die Erweiterung des geistlichen Wohlstands als der Quelle aller menschlichen Glückseligkeit die erforderliche Sorge zu tragen, und somit dermalen der lieben Jugend bey theils gänzlicher Ermanglung der bisherigen Religionslehrbücher, besonders des vermehrten Katechismi, theils in der vorzüglichen Absicht dem bisherigen gedankenlosen Auswendiglernen, wobey sich Unglauben, Aberglauben und Sittenlosigkeit gleichwohl befinden, eine Richtung zu geben, ein neues den dermalig ohnehin bedenklichen Zeiten anpassenderes und das Gott allein gefällige wahre thätige Christenthum mehr beförderndes Religionslehrbuch einzuführen*<sup>88</sup>.

Das Resultat zeigte, daß der alte Katechismus offenbar äußerst erfolgreich gewesen war, denn die Untertanen weigerten sich schlichtweg, den neuen zu akzeptieren<sup>89</sup>.

Die Gründe, die die Untertanen für ihre Weigerung vorbrachten, machen das Ausmaß theologischen Wissens deutlich, das mittlerweile auch auf den Dörfern vermittelt worden war: So wurde kritisiert, daß die Lehre von Christus im alten Katechismus weitläufiger und besser sei als im neuen, daß Ausdrücke im Vaterunser verändert worden seien, daß die Beichtformel fehle (woraus die Untertanen ableiteten, die Obrigkeit wolle Beichte und Abendmahl abschaffen), daß die ABC-Sprüche (nach denen die Schuljugend bislang die Buchstaben auswendig gelernt hatte)<sup>90</sup> und die Gebete, die die Untertanen bei Abwesenheit eines Geistlichen in der Stunde des Todes zu sprechen gewohnt waren, weggelassen worden seien. Außerdem erschwere der neue Katechismus den häuslichen Unterricht, da Vater und Mutter ihn nicht kannten, sondern ebenfalls erst lernen müßten, was ihnen

84 StadtA Schwäb. Hall 5/572: Deputationalgutachten v. 25. 4. 1792. Leider stand das eigene Urteil der Untertanen nicht immer mit dem der Obrigkeit in Einklang. So beklagte der Ratskonsulent und Scholarch Johann Lorenz Carl Seiferheld in einer Rede am 11. 2. 1795: *Seit man anfängt Hypothesen gegen Geseze zu vertauschen – den allgemeinen Verband der Jahrtausend so glücklich bestandenen bürgerlichen Gesellschaft immer lockerer, dagegen den Geist der Spitzfindigkeit immer wirksamer zu machen, seitdem sind Zweifel gegen Urwahrheiten selbst von Kathedern herab ohne Scheu immer mehr und mehr verbreitet worden* (StadtA Schwäb. Hall 5/927).

85 StadtA Schwäb. Hall 5/572: Votum v. 7. 3. 1793.

86 StadtA Schwäb. Hall, DekanatsA 52e: Obrigkeitliches Decret, die Einführung des Hanöverischen Katechismi betreffend. Vgl. C. Weismann (wie Anm. 78), S. 340, 345f.

87 StadtA Schwäb. Hall, DekanatsA 52e: Ratsprotokollextrakt v. 5. 11. 1792.

88 StadtA Schwäb. Hall, DekanatsA 52e: Obrigkeitliches Decret, die Einführung des Hanöverischen Katechismi betreffend; vgl. Extrakt des Ratsprotokolls vom 14. 5. 1792 (ebd.). Vgl. C. Weismann (wie Anm. 78), S. 32f.

89 StadtA Schwäb. Hall 5/572: Votum v. 7. 3. 1793.

90 Zu den ABC-Sprüchen s. C. Weismann (wie Anm. 78), S. 264f.



nicht zuzumuten sei, während sie den alten selber auswendig gelernt hätten und so ihre Kinder in Küche und Stall unterrichten könnten<sup>91</sup>. *Diese . . . Gründe liegen den einfältigen Landleuthen so an der Seele, daß sie Geistlich und Weltlich um Gottes Willen bitten, man mögte sie bey ihrer alten Lehre lassen, – äussern, daß sie ihren alten Gott und ihre alte Lehre biß auf den letzten Blutstropfen behielten, – daß sie befürchteten, es mögte durch Zwang gros Unheil entstehen*<sup>92</sup>.

Die *Bauernphilosophie*: *Wir wollen doch nicht, weil einige das neue Lehrbuch als reformiert und andere als catholisch verdächtig machten, wirkte sich voll aus*<sup>93</sup>.

Der Widerstand nahm sogar schon konkrete Formen an: Eltern ließen ihre Kinder den neuen Katechismus nicht in die Schule nehmen, mehrere Gemeinden hatten sich gegen ihn verbündet, Gemeindestrafen wurden auf seine Annahme gesetzt, einige Leute liefen aus der Kirche, als der Pfarrer *wohlmeynende Vorstellungen gethan*<sup>94</sup>.

Obwohl die Ablehnung des neuen Katechismus also nur an den wirren Religionsvorstellungen der Untertanen lag, die wiederum auf den alten Katechismus zurückgingen, zögerte die hällische Obrigkeit: Einerseits hatte sie als Episcopus (d. h. Landesbischof), Recht und Pflicht neue Bücher für den evangelischen Religionsunterricht einzuführen, und hatte außerdem auf die Erhaltung ihrer Autorität und das Ansehen ihrer Geistlichen zu achten, so daß eigentlich nur Zwangsmaßnahmen zur Durchsetzung des neuen Buches in Frage kamen. Andererseits aber, und dieses andererseits wog schwer, handelten die Untertanen ja nicht aus Böswilligkeit so, sondern aus einem *defectus intellectus* – d. h. Dummheit – und weil ihre Religion nicht auf Vernunft, sondern auf *blosem Wörterkram und Nachbeterey* beruhte. Deshalb dürfe nicht zu rasch verfahren werden<sup>95</sup>. Die Untertanen wollten von keinem veränderten Religionsunterricht hören, weil sie glaubten, keinen nötig zu haben, da ihre Eltern mit dem alten Katechismus selig geworden seien und auch sie selbst schon so gute Christen geworden seien, daß sie keine weitere Moral mehr nötig hätten. Sie verstünden einfach nicht, daß der alte Katechismus einmal gut gewesen sei, jetzt aber verbessert werden müsse<sup>96</sup>. Harte Verweise und bittere Vorwürfe taugten hier gar nichts – zumal in den jetzigen kritischen Zeiten, sondern Sanftmut und Liebe seien am Platz<sup>97</sup>. Die Angst der Obrigkeit vor einem Aufstand gewann schon Konturen: *Es ist mög[lich], daß ein allgemeiner Landesaußstand entstehe, weilien die Amtsuntergebene verschiedener Aemter in einem Einverstand zu seyn scheinen . . .*<sup>98</sup>.

Die Fastenzeit sollte also mit dem alten Katechismus, aber unter Heranziehung des neuen, vorbereitet werden. Ab Ostern solle dann der neue dem beginnenden

91 StadtA Schwáb. Hall 5/572: Votum v. 7. 3. 1793.

92 StadtA Schwáb. Hall 5/572: Votum v. 7. 3. 1793.

93 StadtA Schwáb. Hall 5/572: Bericht v. 3. 1. 1793.

94 StadtA Schwáb. Hall 5/572: Votum v. 7. 3. 1793; vgl. a. ebd.: Bericht v. 3. 1. 1793.

95 StadtA Schwáb. Hall 5/572: Votum v. 7. 3. 1793.

96 StadtA Schwáb. Hall 5/572: Votum v. 7. 3. 1793.

97 StadtA Schwáb. Hall 5/572: Votum v. 7. 3. 1793.

98 StadtA Schwáb. Hall 5/572: Bericht v. 3. 1. 1793.

Schulkursus zu Grunde gelegt werden. Diejenigen, die schon den alten Katechismus gelernt hatten, sollten dabei bleiben dürfen, aber – wenn sie zusätzlich auch den neuen lernten – eine Belohnung erhalten. Diejenigen, die mit dem Religionsunterricht erst anfangen, sollten auf jeden Fall den neuen lernen<sup>99</sup>. Schulmeister, die es schafften, den neuen (hannoverischen) Katechismus einzuführen, sollten eine Besoldungszulage von 5 Gulden erhalten<sup>100</sup>.

So wurde der Streit um ein neues Schulbuch Anlaß für eine Staatskrise. Die ländlichen Untertanen der Stadt waren bis in die 1790er Jahre immer friedlich gewesen. Dann aber habe sich der *allgemeine Revolutionsgeist* auch im Hällischen ausgewirkt: die 1793 versuchte Einführung des hannoverischen Katechismus und die 1794 beschlossene Vermehrung der Truppen des Schwäbischen Kreises führten dann zum Widerstand der Bauern, der nur durch den Einsatz von Militär gebrochen werden konnte<sup>101</sup>.

### 3.2 Rückblick: Schule seit dem 16. Jahrhundert

Zentral für den Schulunterricht war seit dem 16. Jahrhundert der Katechismus<sup>102</sup>, der schon 1543 in die Kirchenordnung eingeschaltet worden war<sup>103</sup>. In christlichen Schulen war ja *ohnläugbar ... zuvorderst ... auff das Christenthum zu sehen*<sup>104</sup>. Diese große Bedeutung des Katechismus beruhte natürlich auf dem Gewicht der Jugend für Kirche und Obrigkeit, was 1615 ausdrücklich hervorgehoben wurde: *So ist auch die Jugend das Volck, dardurch nicht allein die burgerlich Policey, sondern auch die christlich Kirch inn diser Welt auff die Nachkommen biß an Jüngsten Tag gebracht und erhalten wird*<sup>105</sup>. Die Jugend sollte deshalb zu Hause von den Hausvätern, in den Kirchen von den Pfarrern und in den Schulen von den Schulmeistern (sowohl in der Stadt wie auf dem Land) im Katechismus unterrichtet werden<sup>106</sup>. Das Lernziel bestand, wie schon berichtet darin, den Katechismus auswendig zu lernen: *... daß sie denselben von Wort zu Wort außwendig lernen*<sup>107</sup>.

99 StadtA Schwäb. Hall 5/572: Votum v. 7. 3. 1793; 5/929: Dekret v. 24. 4. 1793.

100 StadtA Schwäb. Hall 5/572: Votum v. 7. 3. 1793.

101 *Johann Friedrich Hetzel*: Verfassung und Statuten der Reichsstadt Schwäbisch Hall, 1803, S. 47 (Abschrift des Ms.).

102 *C. Weismann* (wie Anm. 78), S. 15.

103 StadtA Schwäb. Hall 5/567: Kirchenordnung 1543, fol. 14V–19V. Ebenso 1615. Zu den Katechismen von Brenz 1527/28 und 1535 vgl. *H. M. Maurer, K. Ulshöfer* (wie Anm. 5), S. 63f. und v. a. *C. Weismann* (wie Anm. 78), passim, bes. Forschungsgeschichte S. 20–29, Reformation in Hall und erste Katechismusgottesdienste S. 41–72.

104 StadtA Schwäb. Hall 5/934: Gutachten von 1673. Vgl. a. ebd.: Gutachten von Johann Jacob Stattmann (1694?) und Instruktion v. 16. 10. 1694.

105 StadtA Schwäb. Hall 5/569: Kirchenordnung 1615, S. 24. Vgl. a. schon Brenz: *H. M. Maurer, K. Ulshöfer* (wie Anm. 5), S. 62; vgl. a. *G. Wunder*: Die Bürger von Hall. Sozialgeschichte einer Reichsstadt 1216–1802 (Forschungen aus Württembergisch Franken 16), Sigmaringen 1980, S. 111; *M. Müller*: Ein Beitrag zur Geschichte der deutschen Schule im Territorium der Reichsstadt Schwäbisch Hall bis 1803. Zulassungsarbeit für das Lehramt an Volksschulen 1956/1957 (Ms. im StadtA Schwäb. Hall), S. 3–6.

106 StadtA Schwäb. Hall 5/569: Kirchenordnung 1615, S. 25.

107 StadtA Schwäb. Hall 5/569: Kirchenordnung 1615, S. 25. S. a. *C. Weismann* (wie Anm. 78), S. 30f., 281.



Um eine bessere Kontrolle der Schüler und des Gelernten zu gewährleisten, sollten alle Hausväter den Pfarrern eine Spezifikation der in ihrem Haushalt lebenden Kinder und Gesindes übermitteln. Knechte und Gesellen mußten zwar nicht zur Prüfung vor den Altar treten, sich aber doch in der Kirche einfinden und zu ihrer Erbauung den Unterricht mitanhören, was sie bislang offenbar kaum getan hatten<sup>108</sup>. Die Schulen sollten außerdem von den Pfarrern fleißig visitiert werden, Schüler und Schulmeister an ihre Aufgaben erinnert werden, um dem *leidigen Satan* keine Chance zu geben<sup>109</sup>. Personen, die den Katechismus nicht kannten, sollten nicht zum Abendmahl zugelassen werden<sup>110</sup>.

Nachdem das Konsistorium 1722 festgestellt hatte, daß beim Katechismusunterricht in St. Michael Unordnung herrschte, wurde der Meßner damit beauftragt, die jungen Leute zu beaufsichtigen und vor allem diejenigen zu notieren, die schwätzten und nicht aufmerksam waren<sup>111</sup>.

Auch bei einem Reformvorschlag für die deutschen Schulen von 1727 stand der Ausbau des Katechismusunterrichts im Vordergrund. Nachdem die Kinder lesen, schreiben und den Brenzischen und Lutherischen Katechismus auswendig gelernt hatten, sollte ein Katechet den Unterricht übernehmen – und mit ihnen den Katechismus durchgehen. Nebenbei sollte er auch etwas Schreiben und Rechnen lehren. Die Knaben sollten vormittags, die Mädchen nachmittags unterrichtet werden. Jacob Franciscus Beyschlag wurde als erster auf diese Stelle berufen und sollte über den Katechismus hinaus auch Schreiben, Singen und Lesen unterrichten. Vom Rechnen war schon keine Rede mehr<sup>112</sup>.

Der einjährige Besuch der Katechetenschule wurde 1736 Voraussetzung für die Zulassung zur Beichte und den Empfang des Abendmahls. Anlässlich der Verkündigung dieses Dekrets sollten die Pfarrer auch noch einmal auf den Nutzen und Segen hinweisen, der den Kindern durch den Besuch dieser Schule zuwachse. Die Eltern sollten also in Zukunft ihre Kinder fleißig dahin schicken<sup>113</sup>. Daß es trotzdem nicht klappte, zeigt ein Bericht des Dekans Bonhöffers von 1778: Er hatte Kantor Weber jenseits Kochens die Anweisung gegeben, die aus seiner Schule entlassenen Kinder in die Katechetenschule zu schicken. Weber allerdings meinte, die Kinder würden sich kaum auf seine Anweisung hin in die Katechetenschule bequemen. Die Tagelöhnerkinder, die den halben Teil seiner Schule ausmachten, würden sowieso nicht in die Katechetenschule gehen und von den Bürgerskindern befänden sich jenseits Kochens die meisten in so harten und dürftigen Nahrungsumständen, daß sie das Schulgeld von der Obrigkeit ersetzt erhielten und kaum die Kosten für den Besuch der Katechetenschule übernehmen würden. Daher rühre

108 StadtA Schwäb. Hall, DekanatsA 52e.

109 StadtA Schwäb. Hall 5/569; Kirchenordnung 1615, S. 228.

110 StadtA Schwäb. Hall, DekanatsA 52a; Extrakt des Ratsprotokolls vom 21. 4. 1721.

111 StadtA Schwäb. Hall, DekanatsA 52e; Extrakt aus dem Konsistorialprotokoll vom 3. 12. 1722.

112 StadtA Schwäb. Hall, DekanatsA 52g. S. a. *G. Wunder* (wie Anm. 105), S. 113; *T. Frohnmeyer*: Schulen in der Reichsstadt Hall. Aus dem geistigen Leben der Reichsstadt Hall im 17. und 18. Jahrhundert, in: *Hohenloher Heimat* 4 (1952), S. 16; *M. Müller* (wie Anm. 105), S. 14f.

113 StadtA Schwäb. Hall, DekanatsA 52f.

auch die Abneigung gegen die Katechetenschule, die nur eines von drei Kindern, die von den Scholarchen dorthin geschickt würden, besuche. Den Armen sollte möglichst auch das Schulgeld zur Katechetenschule erlassen werden<sup>114</sup>. 1786 mußten die Haller, deren Söhne in diese Katechetenschule gingen, ermahnt werden, diese fleißiger in die Nachmittagsschule zu schicken<sup>115</sup>.

Der Schulbesuch vor allem auf dem Land ließ lange Zeit zu wünschen übrig. Die Kinder wurden im Sommer für die landwirtschaftlichen Arbeiten gebraucht, besuchten also im 17. Jahrhundert nur die Winterschule. In die allerdings wurden sie später eingeschult, als es der Obrigkeit wünschbar erschien, wofür sie sie früher wieder verließen, so daß die Schulzeit vieler Landkinder relativ kurz gewesen sein dürfte. Entsprechend war die Sommerschule noch problematischer. Noch 1776 mußte angeordnet werden, daß die Kinder wenigstens dreimal in der Woche in die Sommerschule geschickt werden sollten<sup>116</sup>.

Die Schulordnungen von 1678, 1752 und 1772 regelten das Verhalten der Schüler in und außerhalb der Schule<sup>117</sup>. Das Aufstehen, Ankleiden und Waschen (in dieser Reihenfolge) wurde darin genauso angesprochen wie das Benehmen auf dem Schulweg und in der Schule<sup>118</sup>.

114 StadtA Schwáb. Hall, DekanatsA 52f.

115 StadtA Schwáb. Hall, DekanatsA 52f. Die Katechetenschule wurde im Laufe der Jahre zu einer Schule für Mädchen s. StadtA Schwáb. Hall 5/927: Gutachten v. 9. 4. 1783. Dort auch die Reformvorschläge für die Umwandlung der Katechetenschule in eine Realschule, bes. für Jungen, die später ein Handwerk erlernen sollten. Einwände hiergegen: ebd.: Gutachten v. 5. 4. 1784. Vgl. a. StadtA Schwáb. Hall 5/936.

116 StadtA Schwáb. Hall, DekanatsA 52f: Dekrete v. 28. 6. 1670, 15. 5. 1678, 19. 10. 1681, 15. 5. 1699, 27. 4. 1705, 9. 5. 1776; StadtA Schwáb. Hall 4/499 (1664, 1668, 1670); 4/495 (1670); 4/491 (1676); 4/499 (1681); 4/495 (1699, 1700, 1702); 4/500 (1708); 4/497 (1751); Polizeiordnung 1661 (Württembergische Landesbibliothek Stuttgart, Wirt. R. oct. 790, Bd. 2); StadtA Schwáb. Hall, DekanatsA 52k: Obrigkeitliche Verordnung, wornach sich des H[eiligen] Reichs-Stadt Schwáb[isch] Hall Unterthanen und andere Angehörige auf dem Land, sowohl in ihrem Christenthum als sonst zuriichten und zu verhalten haben v. 5. 2. 1710, Schwáb. Hall 1710, S. 5f.; StadtA Schwáb. Hall 5/571: Decret an die Untertanen auf dem Land, die Heiligung des Sabbaths, Schulbeschickung und andere zu christlicher Zucht etc. gehörige Punkten betreffend v. 4. 7. 1712; StadtA Schwáb. Hall 5/929: Dekret v. 24. 4. 1793; StadtA Schwáb. Hall 5/939b: Dekret v. 19. 4. 1762. Vgl. *Seizinger*: Die Volksschule in Stadt und Kreis Hall, in: 150 Jahre Haller Tagblatt 1788–1938, Schwäbisch Hall 1938, o. Seitenzahl; *M. Müller* (wie Anm. 105), S. 12, 26–31.

117 Erneuerte Schul-Ordnung: das Gebet, die Lehr und Zucht betreffend ..., Schwäbisch Hall 1678 (Württembergische Landesbibliothek Stuttgart, Wirt. R. oct. 790, Bd. 1); Neu vermehrte Schul-Ordnung, worinnen vom Gebet, Lehr- und Unterweisung, auch der Zucht, gehandelt; zugleich auch von dem Amt und Pflichten eines getreuen Schulmeisters, fleißiger und wolgezogener Schul-Kinder, auch gottseliger Eltern Anweisung gegeben wird, ..., Schwäbisch Hall 1752 (StadtA Schwáb. Hall, Bibliothek des Historischen Vereins, 1527); Neu-vermehrte Schul-Ordnung, worinnen vom Gebet, Lehr- und Unterweisung, auch der Zucht gehandelt ..., Schwäbisch Hall 1772 (Württembergische Landesbibliothek Stuttgart, Wirt. R. oct. 790, Bd. 1); die Schulordnung von 1543 s. *K. H. Kern*: Schwäbische Schulordnung vom Jahre 1543 und ihre Beziehungen zu der Württemberger Schulordnung 1559 (Beilage zum Jahresbericht des Königlich Bayerischen Progymnasiums Kitzingen für das Schuljahr 1900/1901), Kitzingen 1901; Schulordnung von ca. 1574 des Friedrich Hoffmann in StadtA Schwáb. Hall 5/939a; zu den Schulordnungen *M. Müller* (wie Anm. 105), S. 34–49; s. a. *W. Döring*: »Thut was Euer Lehrer will«. Wie sich Haller Schüler vor über 200 Jahren zu betragen hatten, in: *Der Haalquell* 32 (1980), S. 45–47; vgl. a. *K. Ulshöfer*: Schuljugend vor 250 Jahren. Eine Verordnung des Haller Rats gegen einreißende Unsitten, in: *Der Haalquell* 19 (1967), S. 61f.; *G. Dürr*: ... nur ich wollt so scharpf Schul gehalten haben. Ein Beitrag zur Geschichte der hällischen Dorfschulen, in: *Der Haalquell* 11 (1959), S. 67–72, hier S. 67.

118 S. z. B. Schulordnung 1752; s. *W. Döring* (wie Anm. 117), S. 45–47.



Das Lernpensum in der Schule wurde, wie gesagt, durch den Katechismus dominiert, es folgten Lesen und Schreiben, dann das Rechnen<sup>119</sup>. Besondere Fähigkeiten im Rechnen wurden eigens hervorgehoben: Der Salzsieder Johann Philipp Schloßstein etwa war ein guter Meister in der Rechenkunst<sup>120</sup>. Selbst für die Schüler der lateinischen Schule erforderte das Erlernen des Rechnens eine eigene Regelung: 1649 sollten sich die Schüler der ersten und zweiten Klasse zu einem Rechenmeister, dem deutschen Schulmeister Johann Georg Abele, verfügen, um dort in der Arithmetik unterrichtet zu werden. Für diejenigen, die nach vier Wochen das kleine Einmaleins noch nicht konnten, wurde extra eine Strafe von einem Kreuzer festgesetzt<sup>121</sup>.

### 3.3 *Erfolge: die Kunst des Lesens, Schreibens und Rechnens*

Läßt sich nun der Erfolg dieser Schulpolitik – möglichst auch quantitativ – festmachen?

Wertet man die Lebensläufe in den Haller Totenbüchern unter diesem Gesichtspunkt aus, so zeigt sich folgendes (s. Abb. 1):

*Tabelle 1 Erwähnungen des Schulbesuches in Haller Totenbüchern (Personen über 14 Jahren) (in Klammern: Prozent)*

| Jahr      | Männer  |              | Frauen   |              |
|-----------|---------|--------------|----------|--------------|
|           | Schule  | keine Schule | Schule   | keine Schule |
| 1650–1652 | 34 (72) | 13 (28)      | 38 (67)  | 19 (33)      |
| 1700–1702 | 22 (51) | 21 (49)      | 42 (60)  | 28 (40)      |
| 1750–1752 | 40 (68) | 19 (32)      | 37 (52)  | 34 (48)      |
| Summe     | 96 (64) | 53 (36)      | 117 (59) | 81 (41)      |

119 S. Schulordnung des Friedrich Hoffmann (ca. 1594) (StadtA Schwäb. Hall 5/939a); Schulordnung des Johannes Sutor (um 1600) (Württembergische Landesbibliothek Stuttgart, Cod. hist. 2 602b, fol. 960V–963R). Die Schulordnung des Wendel Hayden vom 20. 5. 1601 führt für das Rechnen extra an: die Grundrechenarten, die »regula de tri« und das Rechnen mit Münzen und Gewichten (Württembergische Landesbibliothek Stuttgart, Cod. hist. 2 602b, fol. 964V–965R); Schulordnung für Haßfelden von Georg Seiferheld s. *G. Dürr* (wie Anm. 117), S. 67–72, zum Rechnen S. 71; 1666 wurde extra dekretiert, daß den Kindern das Rechnen beizubringen sei: 4/499; s. a. 4/491 (1672), 4/495 (1674); a. in der Schulordnung 1678 (Württembergische Landesbibliothek Stuttgart, Wirt. R. oct. 790, Bd. 1); vgl. *G. Lenckner*: Anfänge des Volksschulwesens in Schwäbisch Hall, in: *Der Haalquell* 18 (1966), S. 70–72, hier S. 70.

120 StadtA Schwäb. Hall 2/73a (16. 1. 1701).

121 StadtA Schwäb. Hall, DekanatsA 52f. Zur Erlernung des Rechnens wurden spezifische Rechenbüchlein verfaßt: z. B. von *Johann Joseph Kolb*: Neu außgerechnetes Rechen-Büchlein, darinnen so wol Manns- als Weibspersonen, die entweder niemals Rechnen gelernt, oder doch solches wieder vergessen haben, richtig außgerechnet sehen, was jedwederes ... wehrt ..., Ulm 1698 (StadtA Schwäb. Hall, Bibliothek des Historischen Vereins, 292) oder das handschriftliche Rechenbuch des Johann David Wenger (StadtA Schwäb. Hall S1/39). Ende des 18. Jahrhunderts wurde das Rechnen bei der Einstellung von Schulmeistern vom Dekan geprüft, so etwa bei der Annahme des Schneidermeisters Johann Caspar Aller zum Schulmeister in Eltershofen 1791 (StadtA Schwäb. Hall 5/943). 1781 bei der Anstellung des Schneidermeisters Johann David Meerbrey in Gelbingen dagegen hatte Dekan Bonhöffer die Katechismuskennntnisse, das Lesen und Buchstabieren, Schreiben und Singen geprüft, aber offenbar nicht das Rechnen (StadtA Schwäb. Hall 5/946). Vgl. a. StadtA Schwäb. Hall 5/950, 5/958, 5/960.

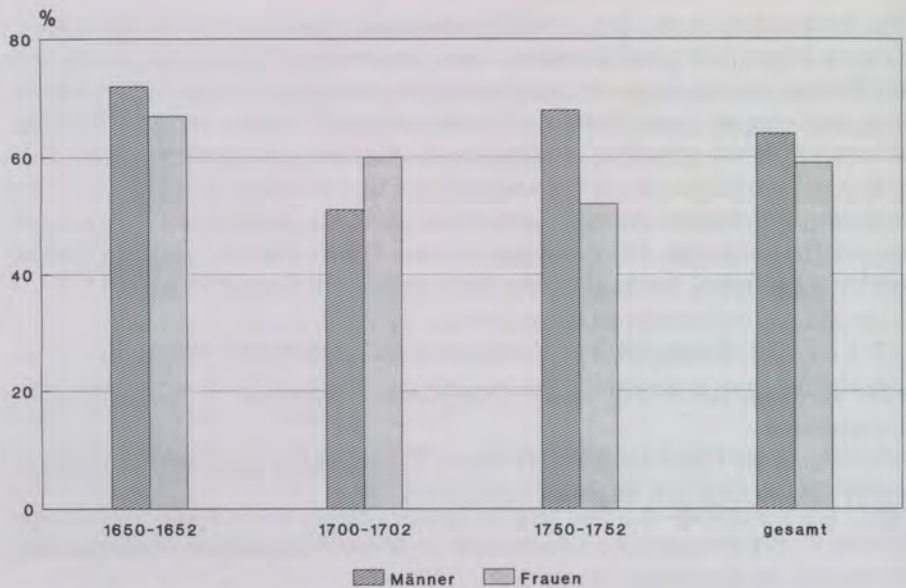


Abb. 1 Schulbesuch nach den Haller Totenbüchern (%)

In den Lebensläufen von Männern wie Frauen wurde also in beinahe zwei Dritteln aller Fälle eines Schulbesuches gedacht, in etwas mehr als einem Drittel aber nicht. Im allgemeinen liegen die Prozentsätze für die Männer höher als für die Frauen, wobei die Unterschiede im Laufe der Zeit markanter zu werden scheinen.

Bei der Interpretation dieser Zahlen ist allerdings Vorsicht geboten: nicht jeder Pfarrer erwähnte stets den Besuch einer Schule, auch wenn er stattgefunden hatte. Im Ergebnis dürften mehr Einwohner eine Schule besucht haben, als es in den präsentierten Zahlen zum Ausdruck kommt<sup>122</sup>.

Bei Kindern, die in einem Alter verstorben waren, in dem sie die Schule hätten besuchen müssen, wurde im Vergleich dazu fast immer bestätigt, daß sie tatsächlich in der Schule gewesen waren. Von dem mit fünf Jahren gestorbenen Sohn des Schulmeisters Johann David Hutzelsieder etwa hieß es, daß er in der Schule zum Lernen eifrig angehalten wurde und daß er sich in kurzer Zeit vor anderen darin ausgezeichnet habe<sup>123</sup>. Bei Kinder, die in dieser Altersgruppe nicht in der Schule gewesen waren, wurde dies in der Regel begründet: Von Nicolaus David Bauer, der ebenfalls fünf Jahre alt geworden war, aber noch keine Schule besucht hatte,

122 In Einzelfällen lieferten die Pfarrer Begründungen für den Nicht-Besuch einer Schule: Ursula Maria Stattmann war zwar christlich erzogen worden, aber immer *blöden Verstandes* gewesen, so daß sie *als ein alberns Mensch* weder in die Schule geschickt noch zum Abendmahl zugelassen werden konnte. Trotzdem sei sie immer fromm und gottesfürchtig gewesen (StadtA Schwäb. Hall 2/73a (10. 4. 1701)). Ursula Gronbach war taub und stumm (StadtA Schwäb. Hall 2/73a (22. 3. 1702)).

123 StadtA Schwäb. Hall 2/75b (29. 1. 1750).



wurde gesagt, er sei beständig *baufällig*, d. h. krank, gewesen<sup>124</sup>. Mädchen scheinen später in die Schule geschickt worden zu sein als Jungen: Maria Barbara Bühl, die mit sieben Jahren gestorben war, hatte erst einen Anfang im Lernen gemacht, war also wohl noch nicht lange in der Schule, während Georg David Hutzelsieder schon mit fünf brillierte<sup>125</sup>.

1650–1652 sah das noch anders aus: Von 24 Kindern, die zwischen 4 und 14 Jahren verstorben waren, hatten nur 13 die Schule besucht. In einzelnen Fällen wurde aber auch zu diesem Zeitpunkt schon eine Begründung geliefert, wenn die Schule nicht besucht werden konnte: Der mit 12 Jahren verstorbene Johann Martin Seckhel etwa war taub und lahmte, so daß er nicht in die Schule geschickt werden konnte<sup>126</sup>. Johann Eberhardt Bintz war stumm<sup>127</sup>. Auf der anderen Seite besuchte Laurentius Seiferheld schon mit vier Jahren die Schule<sup>128</sup>. Adam Sannwald, fünf Jahre, Joseph Peter Beyschlag, sechs Jahre, und Johann Friedrich Horn, fünf Jahre, gingen gar in die lateinische Schule<sup>129</sup>. Für Mädchen scheint auch im 17. Jahrhundert die Schulzeit später begonnen zu haben: Maria Barbara Hoffmann, sechs Jahre, sollte erst noch in die Schule geschickt werden, wenn sie am Leben geblieben wäre<sup>130</sup>. Die vierjährige Susanna Conrad war noch nicht in der Schule gewesen<sup>131</sup>, was allerdings auch für einen Teil der Jungen galt: Laurentius Woltz, fünf Jahre, und Johann Georg Groß, vier Jahre, waren ebenfalls noch nicht in der Schule gewesen<sup>132</sup>.

Durch die Existenz der lateinischen Schule bzw. des Gymnasiums war die Schulbildung der Männer sowieso schon sehr viel besser als die der Frauen, denen diese Schule versperrt blieb. Von den 96 Männern, deren Lebenslauf den Besuch einer Schule thematisierte, hatten 43 eine oder mehrere Klassen der lateinischen Schule bzw. des Gymnasiums durchlaufen, d. h. fast die Hälfte (45%) aller Männer waren mit der lateinischen Bildung der Zeit vertraut gemacht worden. Bezieht man alle 149 Männer mit ein, reduziert sich der Prozentsatz zwar auf 29%, was aber immer noch beeindruckend genug ist. Und dies waren nicht nur Angehörige der Oberschicht<sup>133</sup>: Der Steinhauer und Maurer Johann Georg Arnold z. B. hatte alle Klassen des Gymnasiums durchlaufen<sup>134</sup>.

1650 gingen in die lateinische Schule und in die drei deutschen Schulen insgesamt 455 Schüler, 250 Knaben und 205 Mädchen. Von den Knaben besuchten 142 die

124 StadtA Schwäb. Hall 2/75b (1. 3. 1750).

125 StadtA Schwäb. Hall 2/75b (22. 6. 1751) und (29. 1. 1750).

126 StadtA Schwäb. Hall, PfarrA St. Michael, Totenbuch 1635–1654 (1. 9. 1650).

127 StadtA Schwäb. Hall, PfarrA St. Michael, Totenbuch 1635–1654 (6. 10. 1650).

128 StadtA Schwäb. Hall, PfarrA St. Michael, Totenbuch 1635–1654 (25. 8. 1650).

129 StadtA Schwäb. Hall, PfarrA St. Michael, Totenbuch 1635–1654 (27. 9. 1650), (29. 9. 1650), (31. 7. 1650).

130 StadtA Schwäb. Hall, PfarrA St. Michael, Totenbuch 1635–1654 (6. 10. 1650).

131 StadtA Schwäb. Hall, PfarrA St. Michael, Totenbuch 1635–1654 (14. 8. 1650).

132 StadtA Schwäb. Hall, PfarrA St. Michael, Totenbuch 1635–1654 (1. 9. 1650), (8. 9. 1650).

133 Zu den Schülern des Gymnasiums s. StadtA Schwäb. Hall 5/927: Gutachten v. 9. 4. 1783.

134 StadtA Schwäb. Hall 2/75b (20. 3. 1750).

lateinische, nur 108 die drei deutschen Schulen<sup>135</sup>. 1653 wurde eine vierte deutsche Schule auf dem Badtörlisturm angefangen<sup>136</sup>.

Ende des 18. Jahrhunderts stellten sich die Schülerzahlen wie folgt dar (s. a. Abb. 2)<sup>137</sup>:

Tabelle 2 Schülerzahlen Hall 1767–1799

| Jahr | Gymnasium | Katechetenschule | deutsche Schulen | Jahr | Gymnasium | Katechetenschule | deutsche Schulen |
|------|-----------|------------------|------------------|------|-----------|------------------|------------------|
| 1767 | 96        | 46               | 662              | 1784 | 106       | 48               | 534              |
| 1768 | 122       | 47               | 662              | 1785 | 108       | 56               | 565              |
| 1769 | 105       | 49               | 641              | 1786 | 98        | 52               | 585              |
| 1770 | 121       | 44               | 641              | 1787 | 90        | 55               | 577              |
| 1771 | 117       | 60               | 671              | 1788 | 100       | 71               | 571              |
| 1772 | 115       | 42               | 655              | 1789 | 100       | 78               | 598              |
| 1773 | 106       | 51               | 634              | 1790 | 107       | 75               | 564              |
| 1774 | 110       | 61               | 657              | 1791 | 107       | 57               | 571              |
| 1775 | 110       | 58               | 628              | 1792 | 116       | 54               | 564              |
| 1776 | 115       | 47               | 629              | 1794 | 102       | 52               | 607              |
| 1777 | 121       | 49               | 625              | 1793 | 103       | 56               | 581              |
| 1778 | 117       | 72               | 613              | 1795 | 104       | 60               | 603              |
| 1779 | 120       | 63               | 598              | 1796 | 72        | 54               | 616              |
| 1780 | 124       | 60               | 577              | 1797 | 80        | 55               | 628              |
| 1781 | 136       | 50               | 612              | 1798 | 80        | 73               | 618              |
| 1782 | 95        | 60               | 586              | 1799 | 75        | 69               | 614              |
| 1783 | 110       | 46               | 574              |      |           |                  |                  |

Neben dem Gymnasium und der Katechetenschule bestanden Ende des 18. Jahrhunderts sechs deutsche Schulen. Diese waren 1799 die Hartmännische jenseits Kochens mit 159 Schülern, die junior Hartmännische mit 83, die Kantor Wagnerische mit 100, die Niethische mit 86, die Unterlimpurgische (oder Allerische) mit 112 und die Hospital Köhlerische mit 74<sup>138</sup>.

10–15 % der Kinder gingen auf das Gymnasium (s. Abb. 3)<sup>139</sup>. Da es sich bei den Gymnasiasten aber ausschließlich um Jungen handelte, während Mädchen davon

135 StadtA Schwäb. Hall, DekanatsA 485, Vorblatt; zu den Schulmeistern des 16. Jahrhunderts s. G. Lenckner (wie Anm. 119), S. 70–72; G. Wunder (wie Anm. 105), S. 111–113; M. Müller (wie Anm. 105), S. 51–75; C. Weismann (wie Anm. 78), S. 341–346.

136 StadtA Schwäb. Hall, DekanatsA 485, Vorblatt.

137 S. a. G. Wunder (wie Anm. 105), S. 112.

138 StadtA Schwäb. Hall, DekanatsA 485; Verzeichnis der Schulen Ende des 18. Jahrhunderts: StadtA Schwäb. Hall 5/927. Vgl. a. T. Frohnmeyer (wie Anm. 112), S. 16; M. Müller (wie Anm. 105), S. 6f.

139 Zur Geschichte von Lateinschule und Gymnasium s. W. Kolb: Schola Latina und Gymnasium illustre in Schwäbisch Hall, Stuttgart 1916; G. Wunder (wie Anm. 105), S. 113–115. S. a. den Bericht von Friedrich David Gräter über das Gymnasium aus dem Jahre 1803 in: StadtA Schwäb. Hall 21/neu 528. Lehrpläne der Lateinschule s. C. Weismann (wie Anm. 78), S. 335–340.



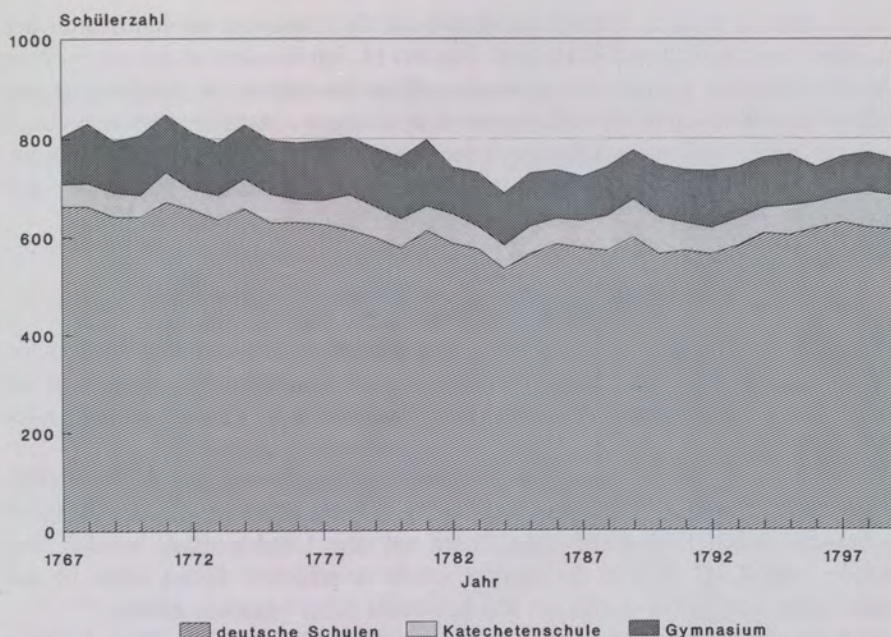


Abb. 2 Schülerzahlen in der Stadt Schwäbisch Hall nach Schularten 1767–1799

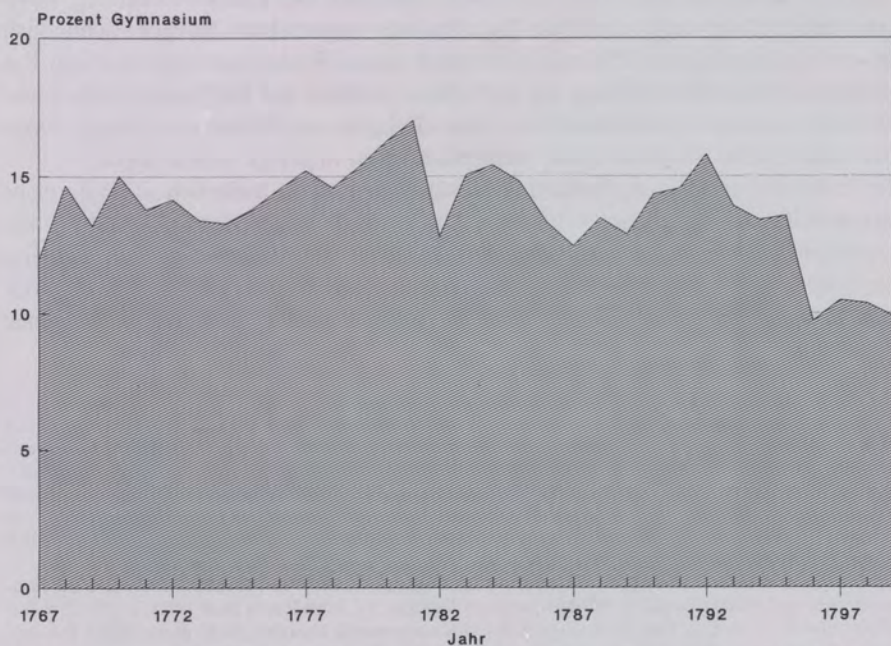


Abb. 3 Prozentanteil der Schüler des Gymnasiums an allen Schülern 1767–1799

ausgeschlossen blieben, beträgt der Anteil der Gymnasiasten an den männlichen Schülern zwischen 20 und 30 Prozent. Für das 18. Jahrhundert ist das ein enormer Anteil. Mädchen konnten als schwacher Ersatz im späten 18. Jahrhundert eine höhere Schulbildung in der Katechetenschule erlangen. Das Bildungswesen war so eine der hervorragenden Leistungen der Reichsstadt, die meisten nicht reichsunmittelbaren Städte vergleichbarer Größe konnten nichts Entsprechendes aufweisen.

### 3.4 Dialektik des Erfolgs: die Anhänglichkeit ans Alte

Die Haller Schulpolitik war im großen und ganzen also erfolgreich. Die Schülerzahlen zeigen, daß in der Stadt der Besuch einer Schule im 18. Jahrhundert die Regel war und daß zumindest der Katechismus, Lesen und wohl auch Schreiben gelernt wurden.

Auf dem Land war das problematischer<sup>140</sup>: die Einführung der Sommerschule blieb lange schwierig. Schließlich wurden die Kinder für die ländlichen Arbeiten gebraucht. Noch 1793 mußten die Eltern auf dem Land ermahnt werden, ihre Kinder vom 8.–11. Jahr in die Sommerschule zu schicken. Selbst wenn sie dies nicht täten, sollten sie in Zukunft das Schulgeld dafür bezahlen müssen<sup>141</sup>.

Die Kehrseite aber war, daß die Untertanen voll Stolz auf das von ihnen Gelernte waren – und Änderungen ablehnend gegenüber standen. Die Einführung des neuen Katechismus provozierte fast einen Aufstand. Der Landbevölkerung waren jahrhundertlang die Formeln des Katechismus eingetrichtert worden. Schließlich beherrschte sie sie auch. Plötzlich aber wurde dieses Wissen entwertet, weil der Rat mittlerweile mit der Erfüllung der äußerlichen Gebote der Religiosität nicht mehr zufrieden war und Innerlichkeit bzw. eine »Religion des Herzens« verlangte, wozu der traditionelle Schulunterricht tatsächlich kaum angeregt haben dürfte.

Im Lichte dieser neuen Anforderungen entpuppte sich die äußerlich so erfolgreiche Schulpolitik als innerlicher Mißerfolg. Die Anforderungen der Obrigkeit an ihre Untertanen veränderten sich. Verlangte sie zuerst das Auswendiglernen, forderte sie später, als die Untertanen auswendig gelernt hatten, Innerlichkeit. Die Untertanen konnten und wollten dabei nicht nachziehen und verteidigten ihre eigenen Interessen.

140 Zur Geschichte ländlicher Schulen s. z. B. *M. Müller* (wie Anm. 105), S. 15–19; *F. Gutöhrlein*: Heimat im Kochertal. Eine heimatgeschichtliche Stoffsammlung für Familie und Schule, Gerabronn 1979, S. 151–158 für Gelbingen; *R. Völker, W. Keitel*: 400 Jahre Schule in Westheim, in: *G. Bazlen* (Red.), Westheim am Kocher. 1200 Jahre Geschichte (Forschungen aus Württembergisch Franken 32), Sigmaringen 1988, S. 289–310, hier: S. 290f.; *H. Künstner*: Kirche und Schule, in: *H. M. Decker-Hauff* u. a. (Hrsg.): Vellberg in Geschichte und Gegenwart. Band I: Darstellungen (Forschungen aus Württembergisch Franken 26), Sigmaringen 1984, S. 411–428, hier S. 417–420; *R. Völker*: Die Schule in Rieden, in: *U. Friedrich-Keitel, R. Keitel* (Red.): Rieden im Rosengarten 1290–1990 (Veröffentlichungen zur Ortsgeschichte und Heimatkunde in Württembergisch Franken 1), Schwäbisch Hall 1990, S. 299–354, hier S. 300–306; *K. Wörsinger*: Das Schulwesen in der Gesamtgemeinde Ilshofen, in: *H. Merz* (Red.): Ilshofen. Kleine Stadt an der großen Straße, Ilshofen 1980, S. 283–297, hier v. a. S. 283–288.

141 StadtA Schwäb. Hall 5/572: Votum v. 7. 3. 1793.



#### 4. Schluß

Der Zugriff frühneuzeitlicher Obrigkeiten auf ihre Untertanen war umfassend. Das von der Herrschaft erwünschte Verhalten wurde in einer Fülle von Erlassen vorgeschrieben und wiederholt. Mit zeitlicher Verzögerung entfalteten die Dekrete ihre Wirkung: sie begannen das Verhalten der Bürger und Untertanen zu prägen. Die Mehrzahl der Beherrschten respektierte z. B. die äußeren Verhaltensweisen der Frömmigkeit und schickte ihre Kinder in die Schule. Auch die weitergehenden Bildungsangebote (Katechetenschule oder Gymnasium) wurden mindestens von der städtischen Bevölkerung akzeptiert und wahrgenommen.

Auf einigen Gebieten dagegen kam es zu tiefgreifenden Interpretationsunterschieden zwischen Herrschenden und Beherrschten, so etwa beim Abendmahl oder bei der Einführung des neuen Katechismus. Die Schwäche reichsstädtischer Herrschaft am Ende des 18. Jahrhunderts zeigt sich in den Umwegen, die nötig waren, um einen neuen Katechismus einzuführen. Ohne den Konsens eines größeren Teils der Beherrschten blieben alle Versuche, etwas Neues einzuführen, schwierig.